



13. Februar 1995

Gemeinderat
9122 Mogelsberg

1995 - 6611
6612
6613
6614
6615
6616
6617

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- 6615 - Teilzonenplan Mogelsberg Dorf (Änderung aufgrund Waldfeststellung)
- 6616 - Teilzonenplan Necker und Brunnadern (Änderung aufgrund Waldfeststellung)
- 6613 - Teilzonenplan Furt und Auboden (Änderung aufgrund Waldfeststellung)
- 6611 - Teilzonenplan Dicken (Änderung aufgrund Waldfeststellung)
- 6614 - Teilzonenplan Hoffeld und Waldbach (Änderung aufgrund Waldfeststellung)
- 6612 - Teilzonenplan Ebersol (Änderung aufgrund Waldfeststellung)
- 6617 - Teilzonenplan Wolfhag und Wolfensberg (Änderung aufgrund Waldfeststellung)

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Genehmigte Erlasse

Ein Plansatz Detailpläne Waldfeststellung

Einzahlungsschein

Kopie:

Volkswirtschaftsdepartement, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen (2)

Rechtsabteilung (2)

Planungsamt

Rechnungsführer (2)